

10 460

Verwaltungsgebührensatzung

Mitteilungsblatt

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015
(Inkrafttreten: 01.01.2016)

44 - 17.12.2015

1. Änderung vom 01.10.2019 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015
(Inkrafttreten: 11.10.2019)

32 - 10.10.2019

2. Änderung vom 19.12.2022 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015
(Inkrafttreten: 01.01.2023)

43 - 19.12.2022

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Alsdorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Alsdorf auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der z.Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.07.2007 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015**

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigung und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A 4 - für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke - im Format A4 - im Format A3 - im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	 9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen - je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) - je angefangene halbe Stunde	25,00

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten - je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	a) Vorbereitende/begleitende Arbeiten im Rahmen der Bauleitplanung , die für die Umsetzung von gewinnorientierten Bauvorhaben eines Investors erforderlich werden	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	42,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	35,00
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	30,50
	b) Vorbereitende Arbeiten zum Abschluss von Erschließungsverträgen mit privaten Erschließungsträgern, die die Umsetzung von gewinnorientierten Privatvorhaben oder das Ziel einer gewinnorientierten Vermarktung von Baugrundstücken verfolgen	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	42,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	35,00
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	30,50
	c) Abnahmen, Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	42,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	35,00
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	30,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen, Bauleitungen und Auszüge, technische Arbeiten etc. , und zwar für	
	a) Büroarbeiten	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	42,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	35,00
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	30,50
	b) Außenarbeiten	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	42,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	35,00
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	30,50

		10 460
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, Materialien etc.	20,50
	Die Gebühren zu 9. a) - c) und 10. a) - b) basieren auf den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums des Inneren - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018	
11.	Vergabe von Hausnummern - für jeden Bescheid	25,00
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) pro Stück DIN A 4	7,00
	b) pro Stück DIN A 3	8,50
	c) pro Stück DIN A 2	10,50
	d) pro Stück DIN A 1	12,50
	e) pro Stück DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger - je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag	6,00
16.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften - je angefangene Seite	0,70
17.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	6,00
18.	Eintragungen für Kanal- und Straßenhöhen in eingereichte Pläne und Skizzen - je Plan und Skizze - bei Überprüfung an Ort und Stelle je Plan und Skizze	12,00 48,00
19.	Schriftliche Auskünfte über KAG- und Erschließungsbeiträge - je Anfrage	15,00

20.	Schriftliche Auskünfte , zu deren Erteilung durch die jeweiligen Sachbearbeiter ein Zeitraum von mehr als einer Halbstunde benötigt wird - je angefangene halbe Stunde	24,00
21.	Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten , für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht von einem von der handelnden Behörde (Dienststelle) wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen - je angefangene halbe Stunde	24,00
22.	Bereitstellung von Akten aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme und Beratung - pro beantragter Akteneinsicht	20,00
23.	Ausleihe der folgenden Gegenstände	
	a) Absperrgitter und Absperrmaterial je Ausleihe	9,00
	b) Fahnen je Ausleihe	9,00
	c) Rednerpult je Ausleihe	25,00

In den Gebühren für die Ausleihe von Gegenständen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.